

Vorlage Nr. 101.18.592

Schutzmaßnahmen vor körperlichen Übergriffen bei in Kassel gemeldeten Personen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Zwangsheiraten, erzwungene sexuelle Beziehungen, schwere Körperverletzung und Kinderehen bei in Kassel gemeldeten Personen.
ausgenommen als unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) betreute Personen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Maßnahmen werden zur Erkennung von Zwangsheiraten, erzwungenen sexuellen Beziehungen, schwerer Körperverletzung (§§ 226, 226a StGB) und Kinderehen durchgeführt?
2. Welche Maßnahmen werden zum Schutz vor Zwangsheiraten, erzwungenen sexuellen Beziehungen, schwerer Körperverletzung (§§ 226, 226a StGB) und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durchgeführt?
3. Welche Hilfen werden Betroffenen angeboten und wie werden diese darüber informiert?
4. Wie viele Fälle von Zwangsheiraten und erzwungenen sexuellen Beziehungen wurden in den letzten 5 Jahren erkannt?
5. Wie viele Fälle von Tötungsdelikten (sogenannte "Ehrenmorde") und Körperverletzungen mit notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung im Zusammenhang mit patriarchalischer Machtausübung wurden in den letzten 5 Jahren erkannt?
6. Wie viele Fälle von Verstümmelung weiblicher Genitalien (vergl. § 226a StGB) und Versuche hierzu wurden in den letzten 5 Jahren erkannt und in wie vielen davon wurde strafrechtlich ermittelt, besteht eine Meldepflicht für Ärzte?
7. Wie viele Ehen und eheähnliche Beziehungen mit minderjährigen Partnern sind bekannt?

8. Gibt es signifikante Unterschiede in der Verteilung bei den Nationalitäten und nationalen Migrationshintergründen bei den Fällen zu 4.) bis 7.), sind darüber hinaus Religionszugehörigkeiten bekannt?
9. Wie viele der beteiligten Personen sind nach 2012 in Deutschland eingereist?
10. Wie wird momentan mit Kinderehen umgegangen und welchen Ermessensspielraum haben die zuständigen Stellen in Ämtern und Verwaltungen?
11. Kann es passieren, dass der Ehemann / Beziehungspartner oder dessen Eltern die Vormundschaft für die minderjährige Ehefrau /Partnerin erhalten?
12. Wie alt ist die jüngste Person in einer solchen Ehe / Beziehung?
13. Wie hoch ist der Altersunterschied bei den Ehen / Beziehungen?
 - a) Anzahl der Kombination über 18 unter 14 Jahre (evtl. relevant § 176a StGB)?
 - b) Anzahl der Kombination unter 18 unter 14 Jahre (evtl. relevant § 176 f StGB)?
 - c) Anzahl der Kombination über 21 mit 14 oder 15 Jahre?
(evtl. relevant § 182 Abs. 3 StGB)
 - d) Anzahl der Kombination über 18 mit 14 oder 15 Jahre?
(evtl. relevant § 182 Abs. 1 und 2 StGB)
 - e) Anzahl der Kombination 16 oder 17 mit 14 oder 15 Jahre?
 - f) Anzahl der Kombination beide 14 oder 15 Jahre?
 - g) Anzahl der Kombination beide 16 oder 17 Jahre?
(e bis g: Evtl. relevant § 182 Abs. 1 StGB)
14. Wird möglicherweise strafbaren Handlungen – aufgrund der Alterskombination – nachgegangen, wenn ja, auf welche Weise?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Adriane Sittek

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender